

**Satzung
über die Beseitigung von Abwasser
in der Stadt Braunschweig
(Abwassersatzung)
vom 21. Dezember 2004**

**(in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung
vom 1. April 2014,
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4
vom 11. April 2014, S. 13)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und der §§ 61, 62, 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (Nds. GVBl. S. 171) vom 10. Juni 2004, des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. S. 82), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 21. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
– Schmutzwasser
- § 4 Anschluss- und Benutzungspflicht
– Schmutzwasser
- § 5 Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
– Schmutzwasser
- § 6 Beseitigung des Niederschlagswassers
- § 7 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 8 Entwässerungsgenehmigung/
Entwässerungsanzeige
- § 9 Entwässerungsanzeige und Antrag auf Entwässerungsgenehmigung
- § 10 Abnahme

Abschnitt II

**Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentlichen
Abwasseranlagen angeschlossen sind**

- § 11 Benutzungsbedingungen
- § 12 Anschlusskanäle
- § 13 Abwasservorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

**Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen
Sammelruben und Kleinkläranlagen**

- § 14 Abwasserbeseitigung
- § 15 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Bestimmungen für den Betrieb von Abwasserbehältern

- § 16 Aufstellung und Betrieb

Abschnitt V

**Bestimmungen für Grundstücke mit
Fett- und Stärkeabscheideranlagen**

- § 17 Errichtung und Betrieb von Fett- und Stärkeabscheideranlagen

Abschnitt VI

**Bestimmungen für Grundstücke mit
Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen**

- § 18 Entsorgung des Abscheider- und Schlammfinginhalt
- § 19 Errichtung und Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

**Abschnitt VII
Fachbetriebe**

- § 20 Voraussetzungen für eine Zulassung
- § 21 Antragsverfahren
- § 22 Zulassung
- § 23 Widerruf der Zulassung
- § 24 Zulassungszeichen
- § 25 Sperrfrist
- § 26 Überwachung

**Abschnitt VIII
Gemeinsame Vorschriften**

- § 27 Verantwortliche
- § 28 Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen
- § 29 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Eigentümer
- § 30 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt
- § 31 Haftung
- § 32 Zwangsmittel
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Indirekteinleiterkataster
- § 35 Übergangsregelung
- § 36 Ausnahmen
- § 37 In-Kraft-Treten

- Anhang I Mindestanforderungen
- Anhang II Liste der allgemeinen Vorschriften
- Anhang III Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter
- Anhang IV Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen
- Anhang V Gefahrenklassenverzeichnis

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Braunschweig hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Zu diesem Zweck baut, betreibt und unterhält die Stadt
 - a) öffentliche Abwasseranlagen,
 - b) Anlagen zur Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen,
 - c) Anlagen zur Beseitigung des Abscheider- und Schlammfinginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sowie
 - d) Anlagen zur Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelruben.Die unter Buchstabe a) bis d) genannten Anlagen sind jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Satzung soll dazu beitragen
 - a) schädliche Auswirkungen der Abwasserbeseitigung auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, zu vermeiden,
 - b) die öffentlichen Abwasseranlagen und die in ihnen Beschäftigten zu schützen,
 - c) den Schadstoffgehalt des Abwassers und des Klärschlammes zu verringern, um die landwirtschaftliche Verwertung zu sichern.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Sanierung oder Erneuerung bestimmt die Stadt.
- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Grundstücke des Bundes und des Landes.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Ausgenommen sind Jauche und Gülle sowie das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

- (2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
Abscheideranlageninhalte werden mit der Entnahme aus Leichtflüssigkeits-, Fett- oder Stärkeabscheideranlagen Abfälle und unterliegen den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

- (3) Sonstiges in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitetes Wasser wird entsprechend dem aufnehmenden Abwassersystem eingestuft.

- (4) Häusliches Abwasser ist das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das lediglich in haushaltsüblichen Mengen und Zusammensetzungen anfällt und nichthäusliches Abwasser ist das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Die Entscheidung, ob nichthäusliches Abwasser vorliegt, trifft die Stadt.

(5) Die öffentlichen Abwasseranlagen bestehen aus

- a) dem gesamten städtischen Kanalnetz, insbesondere den Straßenkanälen im Trenn- und Mischverfahren,
- b) allen technischen Nebenanlagen, Betriebseinrichtungen und Entsorgungsfahrzeugen für die Abwasserbeseitigung,
- c) Pumpstationen,
- d) Druckrohrleitungen und Vakuümleitungen,
- e) Abwasserbehandlungsanlagen,
- f) zentralen Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser,
- g) Regenüberlaufbecken,
- h) Regenrückhaltebecken oder gleichwertige Anlagen (siehe Anhang IV),
- i) Regenüberläufen der Mischwasserkanalisation,
- j) Anschlusskanälen der Grundstücke nach § 2 Abs. 8,
- k) Gewässern nach § 2 Abs. 9.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Abwasserverband) hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zur öffentlichen Abwasserbeseitigung bedient.

- (6) Die öffentlichen Anlagen bzw. die Anlagen beauftragter Dritter zur Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben bestehen aus allen Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung dieser Stoffe außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

- (7) Die öffentlichen Anlagen bzw. die Anlagen beauftragter Dritter zur Entsorgung von Abscheider- und Schlammfänginhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen bestehen aus allen Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung dieser Stoffe außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.

- (8) Ein Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung umfasst die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich von einem Straßenkanal (Hauptkanal für Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser) bis zur Grundstücksgrenze.

- (9) Gewässer sind Teile der öffentlichen Abwasseranlagen, wenn sie mit diesen eine technische Einheit bilden und ihre Benutzbarkeit zur Abwasserableitung wasserrechtlich gestattet ist.

- (10) Beim Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem Kanal gesammelt und fortgeleitet. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser zusammen in einem Mischwasserkanal gesammelt und fortgeleitet.

- (11) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

- (12) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Anlagen zur Sammlung, Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers, Niederschlagswassers oder sonstigen Wassers auf den Grundstücken und auch im öffentlichen Bereich (z. B. Grenzbebauung), soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.

- (13) Abwasservorbehandlungsanlagen auf den Grundstücken der Grundstückseigentümer sind technische Einrichtungen zur Verminderung oder Beseitigung der Schädlichkeit des Abwassers (z. B. Neutralisationsanlagen, Fettabseideranlagen, Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen). Das Abwasser wird nach der Vorbehandlung auf den Grundstücken den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt.

- (14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV-DVWK bzw. DWA sind in den Anhängen II und III aufgeführt.

- (15) Zugelassene Fachbetriebe sind Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Garten- und Landschaftsbau, Sanitär-Heizungs-Klimatechnik, Hochbau und Rohr- und Kanalreinigung sowie Kanalinspektion, die in einem von der Stadt geführten Fachbetriebsregister eingetragen sind. Die Voraussetzungen für eine Zulassung ergeben sich aus den §§ 20 bis 26.

- (16) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen bestehen aus einem oder mehreren Schlammfängen und Leichtflüssigkeitsabscheidern.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht
- Schmutzwasser -

- (1) Die Grundstückseigentümer sind berechtigt ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen bzw. die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, wenn auf diesen Grundstücken Schmutzwasser anfällt.

- (2) Das Recht auf Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen besteht nur für solche Grundstücke, die durch eine Straße erschlossen sind, in der Straßenkanäle verlegt wurden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal angeschlossen werden, bestimmt die Stadt.

- (3) Sind die Anschlusskanäle nach Maßgabe von § 2 Abs. 8 dieser Satzung betriebsfertig hergestellt, so haben die Grundstückseigentümer das Recht, das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.

§ 4
Anschluss- und Benutzungspflicht
- Schmutzwasser -

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und jeder sonstige für den Anfall von Schmutzwasser Verantwortliche ist verpflichtet, dieses der öffentlichen Abwasseranlage satzungsgemäß zuzuführen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet ihre Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen bzw. die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, wenn auf diesen Grundstücken Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald die Grundstücke mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut sind oder mit der Bebauung begonnen wurde.

Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung ist, dass die Grundstücke an Straßen grenzen, in denen die öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig vorhanden sind oder dass die Grundstücke durch jeweils einen Zugang oder eine Zufahrt (§ 5 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung) mit der Straße verbunden sind. In allen übrigen Fällen ist Voraussetzung für den Anspruch und die Verpflichtung, dass ein dingliches durch Baulast oder Bebauungsplan abgesichertes Leitungsrecht bis zur Straße besteht. Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgefordert sind, hergestellt werden. Alle Grundstückseigentümer haben unverzüglich ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

- (3) Die Stadt kann auch den Anschluss unbebauter Grundstücke verlangen, wenn eine Bebauung vorgesehen ist.
- (4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlusskanäle gemäß § 2 Abs. 8 haben die Grundstückseigentümer die Pflicht das auf ihren Grundstücken anfallende Schmutzwasser über die Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten.
- (5) Sind auf Grundstücken Kleinkläranlagen oder Sammelgruben für Abwasser vorhanden, so kann die Stadt den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 geschaffen wurden. Dies gilt nicht für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Grundstückseigentümer erhalten eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt. Der Anschluss ist innerhalb der von der Stadt gesetzten Frist herzustellen. Die vorhandenen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind außer Betrieb zu setzen und zu entleeren.

§ 5
Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht
- Schmutzwasser -

- (1) Die Befreiung von Anschluss- und Benutzungspflichten kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden,
1. soweit die Stadt durch die Wasserbehörde von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist (§ 96 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Wassergesetzes) und

2. wenn der Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen für die Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist. Es ist nachzuweisen, dass die schadlose Entsorgung über eine geeignete Abwasserbeseitigungsanlage gesichert ist.

Die Anträge auf Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.

- (2) Die Befreiung von der Anschluss- und Benutzungspflicht wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich der freigestellten Grundstücke abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6
Beseitigung des Niederschlagswassers

- (1) Niederschlagswasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Anschlusskanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden. Der Umfang der Nutzung kann durch die Vorgabe seitens der Stadt von Einleitungsmengen begrenzt werden, wenn zusätzliche Flächen angeschlossen werden oder sich die Niederschlagswassermenge wesentlich erhöht oder bei ungedrosselter Einleitung die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage überschritten wird.
- (2) Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Niederschlagswassers auf einem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, so besteht kein Anschlussrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Eine Anschluss- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht. Die Stadt kann bezüglich des Niederschlagswassers die Anschluss- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu vermeiden. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn
- eine einwandfreie Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder
 - das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist oder
 - durch die Versickerung Untergrundverunreinigungen mobilisiert werden.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von drei Monaten nach der Anordnung der Stadt vorzunehmen.

- (4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vorgenommen werden soll und die von der Stadt zugelassene Niederschlagsabflussmenge überschritten wird.
- (6) Die Stadt kann fordern, dass bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage die Anforderungen des Merkblattes DWA-M 153 eingehalten werden.

§ 7
Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik, bei industriellen, gewerblichen und sonstigen nichthäuslichen Abwassereinleitungen nach dem Stand der Technik, insbesondere nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (DIN- und EN-Vorschriften, DWA-Regelwerk) sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, instand zu halten und zu betreiben.

- (1a) Insbesondere sind die Grundstücksentwässerungsanlagen nach DIN 1986-30 instand zu halten und den dort genannten Prüfungen und Inspektionen unter Beachtung der genannten Zeitspannen und Anlässe zu unterziehen. Gleichgestellt mit dem Anlass nach DIN 1986-30, Tab. 2, Ziffer 1.4 "Überbauung vorhandener Grundleitungen" werden Baumaßnahmen, die eine spätere Zustandserfassung und Sanierung erschweren können, wie z. B. Befestigung von Freiflächen und Fußbodenarbeiten im Gebäude. Gleichgestellt mit dem Anlass nach DIN 1986-30, Tab. 2, Ziffer 1.3 „Wesentliche bauliche Veränderungen“ werden Erweiterungen und Änderungen von vorhandenen Grundleitungen. Über die nach DIN 1986 zu erfüllenden Anforderungen hinaus kann die Stadt von den Grundstückseigentümern Dichtheitsprüfungen fordern, wenn:

- das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt,
- konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage offensichtlich undicht ist (z. B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehllanschlüsse usw.) oder
- das Grundstück an einer Straße liegt, in der die öffentliche Abwasseranlage saniert, getrennt oder umgebaut wird und die Grundstücksentwässerungsanlage ein ähnliches Alter wie die öffentliche Abwasseranlage aufweist.

Die Fristen für die erstmalige Zustandsprüfung bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen werden von der Stadt im Einzelfall festgelegt. In Gebieten mit hohem Fremdwasseranfall kann die Stadt fordern, dass der Dichtheitsnachweis nur durch eine vereinfachte Dichtheitsprüfung mit Wasser oder Luft nach DIN 1986-30 (DR2) erbracht werden darf. Die optische Inspektion (KA) ist nicht ausreichend.

Werden Dichtheitsnachweise schon vor Ablauf der von der Stadt gesetzten Fristen vorgelegt, wird die Zeitspanne für die erste Wiederholungsprüfung gleichwohl nach der in der DIN-Norm 1986-30 gesetzten Zeitspanne berechnet.

Die Bescheinigungen über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen und Leitungsinspektionen werden ohne weitere Nachweise anerkannt, wenn sie von einem hierfür von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb (DHP) gemäß Abschnitt VII ausgestellt wurden oder der Betrieb über die Gütezeichen I, D der Gütegemeinschaft Güteschutz Kanalbau (RAL-GZ 961) oder über die Gütezeichen I-GE, D-GE oder G der Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung (RAL-GZ 968) verfügt und diese Unternehmen sich verpflichten, die Regelungen dieser Satzung einzuhalten. Andernfalls sind die in Abschnitt VII genannten Voraussetzungen für eine Anerkennung als Fachbetrieb im Einzelfall entsprechend nachzuweisen. Bei der Bewertung der fachlichen Eignung werden auch gleichwertige Nachweise anerkannt, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurden.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit der Stadt eine Änderung durchgeführt, so sind unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 5 Buchstabe d und h) bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen. Ausnahmen zu dieser Regelung siehe § 8 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfähigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache der Grundstückseigentümer. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden. Die Kosten der Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt haben die Grundstückseigentümer zu tragen, wenn bauliche Mängel festgestellt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet den Bediensteten und Beauftragten der Stadt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die endgültige Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen haben die Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen. Diese entscheidet ob die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden müssen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Wenn nach der Planung der Stadt in Straßen mit Mischsystem die Einführung des Trennsystems erfolgt, ist auf den Grundstücken Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt abzuleiten.
- (7) Revisionsöffnungen sollen insbesondere beim Übergang von Fallleitungen in Sammel- oder Grundleitungen, bei jeder Richtungsänderung und bei der Zusammenführung von Sammel- oder Grundleitungen eingebaut werden.
- (8) Grundleitungen innerhalb von Gebäuden sollen zugänglich sein.
- (9) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN-EN 12056-4 i. V. m. DIN 1986-100) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Höhe der Oberkante des niedrigsten Kanalschachtes oberhalb des betroffenen Anschlusskanals.
- (10) Ist die Ableitung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle nicht möglich oder wird die öffentliche Abwasseranlage in Form einer Druckleitung betrieben, so kann die Stadt zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Grundstückseigentümern auf deren Kosten den Einbau und Betrieb von privaten Hebeanlagen (Pumpanlagen) verlangen.
- (11) Beim Wechsel der Eigentümer, der Erbbauberechtigten oder der Pächter von Grundstücken haben die bisherigen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Pächter die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Pächter verpflichtet.
- (12) Den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt ist zur Verfolgung ihrer Aufgaben ungehindert Zutritt zu allen Anlagenteilen der Grundstücke zu gewähren. Die Anordnungen der Bediensteten und der Beauftragten der Stadt sind zu befolgen.

- (13) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern und Nassmüllanlagen zur Einleitung von Abfällen wie Küchenabfällen, Hygieneartikel usw. in die öffentlichen Abwasseranlagen ist verboten.
 - (14) Bei Grundstücken mit Garagen, Garagenhöfen und Kfz-Stellplätzen sind alle Abflüsse von Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge gewaschen, gewartet oder betankt werden, über Leichtflüssigkeitsabscheider an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
 - (15) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist vor Inbetriebnahme der Nachweis der Dichtheit nach DIN EN 1610 bzw. in Wasserschutzgebieten nach DWA A 142 auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Regelungen zur Anerkennung der Prüfberichte und anderer Nachweise über die Dichtheitsprüfungen nach § 7 Abs. 1a Unterabs. 3 gelten auch für die Dichtheitsprüfung nach der Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
 - (16) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser Satzung anzupassen, wenn
 - a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird oder
 - b) Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen oder
 - c) sich die Abwasserzusammensetzung wesentlich ändert oder
 - d) bauliche Veränderungen (z. B. Um- oder Ausbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.
- e) für wesentliche Änderungen der Abwassermenge oder Abwasserzusammensetzung bei Einleitung nichthäuslicher Abwässer,
 - f) für die Einleitung oder Sammlung von Abwasser aus Fassaden- und Dachreinigungen,
 - g) für die Einleitung von Kondensaten aus Brennwertkesseln, sofern nach dem Arbeitsblatt A 251 der ATV-DVWK eine Vorbehandlung erforderlich ist. Danach sind die Kondensate zu neutralisieren, wenn
 - bei gas- und ölbetriebenen Geräten die Nennwärmeleistung mehr als 200 KW beträgt oder
 - bei gas- und ölbetriebenen Geräten kleiner 200 KW die Vermischung mit häuslichem Abwasser keine ausreichende Neutralisation bewirkt oder
 - bei ölbetriebenen Geräten kein schwefelarmes Heizöl eingesetzt wird oder
 - die Abwässer über eine Kleinkläranlage entsorgt werden oder
 - die Rohrleitungen nicht beständig gegen die sauren Kondensate sind.
- (3) Für Bauvorhaben, bei denen nur Niederschlagswasser anfällt und weniger als 50 m² zusätzlich befestigte Fläche an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, ist abweichend von Abs. 2 eine nachträgliche vereinfachte Anzeige mit Bestandsplan vorzulegen.
 - (4) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie eine Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über Entwässerungsanträge erforderlich erscheint. Die Kosten haben die Grundstückseigentümer zu tragen.
 - (5) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer.

§ 8

Entwässerungsgenehmigung/Entwässerungsanzeige

- (1) Für Grundstücke mit ausschließlichem Anfall von häuslichem Abwasser ist für die Herstellung und Änderung von Entwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, bis spätestens 3 Tage vor Baubeginn durch einen von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach Abschnitt VII eine Anzeige vorzulegen. Auch Unternehmen, die nach RAL-GZ 961 oder RAL-GZ 968 zertifiziert sind, sind berechtigt Anzeigen vorzulegen. Dieser Betrieb erstellt und prüft die Abwasseranlage auf Dichtheit und legt spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und eine Bescheinigung über die Einhaltung der Anforderungen aus dieser Satzung vor. Für die Nachweise über die Ergebnisse der Dichtheitsprüfung gelten die Regelungen des § 7 (1a) Unterabs. 3 entsprechend. Die Herstellung der Anschlusskanäle bleibt genehmigungspflichtig. Grabenlose Sanierungen von Grundleitungen dürfen erst nach einer entsprechenden Mitteilung an die Stadt ausgeführt werden.
 - (2) Die Entwässerungsgenehmigung der Stadt ist einzuholen
 - a) für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen,
 - b) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, die eine Verlegung oder eine Sanierung von Grundleitungen nach DIN 1986 erfordern oder die unterhalb der Rückstauenebene vorgenommen werden sollen, wenn das ausführende Unternehmen nicht als Fachbetrieb von der Stadt zugelassen ist oder über eine Zertifizierung nach RAL-GZ 961 bzw. nach RAL-GZ 968 verfügt,
 - c) für die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen, durch die gewerbliche oder andere nichthäusliche Abwässer eingeleitet werden sollen,
 - d) für die Herstellung oder Änderung von Anlagen zur Ableitung und Rückhaltung von Niederschlagswasser, wenn mehr als 800 m² abflusswirksame Fläche angeschlossen sind,
- (6) Die Stadt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
Die Genehmigung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden und sie kann zeitlich begrenzt sein.
 - (7) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich gegeben hat.
 - (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen wird oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.
 - (9) Die Genehmigung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
 - (10) Änderungen bestehender Grundstücksentwässerungsanlagen oder Änderungen der anfallenden Abwassermengen oder deren Zusammensetzungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
 - (11) Entwässerungsgenehmigungen und -anzeigen sind kostenpflichtig.

§ 9

Inhalt von Entwässerungsanzeige und Antrag auf Entwässerungsgenehmigung

- (1) Für die Anzeige nach § 8 Abs. 1 ist ein Formblatt (Entwässerungsanzeige) zu verwenden, das bei der Stadt erhältlich ist. Die Entwässerungsanzeige ist mindestens 3 Werktage vor dem geplanten Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage in einfacher Ausfertigung einzureichen.

- (2) Für den Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 2 ist ein Formblatt (Entwässerungsantrag) zu verwenden, das bei der Stadt erhältlich ist.

Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mindestens einen Monat vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn von Abwasser in doppelter Ausfertigung schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 4 ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

- (3) Die Stadt erteilt auf Antrag Auskünfte über Höhe und Lage der Straßenkanäle. Die Bauherren sind verpflichtet sich über die Höhe und Lage anderer Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen Auskunft einzuholen. Die Stadt gibt keine Gewähr für die genaue Höhe und Lage der öffentlichen Abwasseranlage. Diese sind vor Ort nachzuprüfen.

- (4) Der Entwässerungsantrag muss mindestens enthalten:

- a) Name und Anschrift der Bauherren,
- b) Name und Anschrift der Entwurfsverfasser,
- c) Name und Anschrift der Unternehmer oder der Vertreter,
- d) Bezeichnung der Grundstücke nach Lage, Hausnummern, Grundbuch und Liegenschaftskataster,
- e) Bezeichnung der Baumaßnahme,
- f) Baugenehmigung bzw. Bauanzeige mit Datum und Aktenzeichen,
- g) Angabe der Herstellungskosten.

- (5) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- b) amtlicher Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit Flurstücksbezeichnung und katastermäßigen Grenzen des Grundstückes,
- c) Kanalbestandsplan 1 : 500 von der Stadt mit Höhenangaben (mNN) des öffentlichen Kanalnetzes,
- d) Entwässerungspläne Maßstäbe 1 : 50, 1 : 100 oder 1 : 200 des anzuschließenden Grundstückes mit Sinnbildern und Zeichen nach DIN 1986-100 und folgenden Angaben:
 - Äußere Abmessungen und Höhenmaße des Grundstückes, bezogen auf Meter über Normalnull (mNN),
 - Lage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen, die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück mit Angabe ihrer Nutzung, Grundriss des Kellers,
 - Lage der vorhandenen und geplanten Leitungen mit Gefälle und lichter Weite, Angabe des Rohrmaterials und Sohlenhöhe der Kanäle,
 - Lage der vorhandenen und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen,
 - bei Anschluss an öffentliche Abwasseranlagen Sohlenhöhe an der Anschlussstelle,
 - Entlüftung der Leitungen und Lage von Reinigungsöffnungen.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsleitungen des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten, einen Längsschnitt durch die Grundleitung und Angabe der Sohlenhöhe aller Leitungen bezogen auf Meter über Normalnull (mNN).
- f) Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage nach DIN-EN 752, DIN-EN 12056 und DIN 1986-100, Bemessung von geplanten Leichtflüssigkeitsabschei-

deranlagen nach DIN-EN 858 und DIN 1999-100, Bemessung von Fettsabscheideranlagen nach DIN 4040 und DIN EN 1825 und von anderen Abwasservorbehandlungsanlagen entsprechend den fach-technischen Richtlinien im jeweiligen Einzelfall. Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen ist die DIN 4261 zu beachten.

- g) Bei Grundstücken, von denen nichthäusliches Abwasser eingeleitet wird, ist eine Beschreibung des Betriebes nach Art und Umfang der Produktion und eine Beschreibung des Abwassers nach Anfallstelle, Zusammensetzung und Menge beizufügen. Die vorgesehene Behandlung, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen, Vorsorge für Störfälle und die Entsorgung von anfallenden Rückständen aus der Abwasservorbehandlung ist anzugeben.
- h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Regenwasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen.

Geplante Leitungen sind bei bereits vorhandenen Kanälen farblich anzulegen.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

Für vorhandene Anlagen	schwarz,
für neue Anlagen	rot,
für abzubrechende Anlagen	gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

- (6) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Genehmigung erforderlich sind.
- (7) Die Entwässerungsanträge und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung der Vorhaben, Zeichnungen) müssen von den Grundstückseigentümern und von den Entwurfsverfassern unterschrieben sein.

§ 10 Abnahme

- (1) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung nach § 8 Abs. 2 bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden und die Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Die Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610 ist vom Grundstückseigentümer vorzubereiten. Die Dichtheitsprüfung in geschlossener Baugrube nach DIN EN 1610 / DWA A 139 darf nur von einem hierfür von der Stadt zugelassenen Fachbetrieb nach Abschnitt VII durchgeführt und bescheinigt werden. Zertifizierungen anderer Organisationen können anerkannt werden. Die Herstellung und die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Stadt rechtzeitig - mindestens jeweils 3 Werktage vorher - anzuzeigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen.
- (3) Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen mit Ausnahme erlaubnispflichtiger Versickerungsanlagen auf Grundstücken kann bei ausschließlichem Anfall häuslicher Abwasser auf die Abnahme durch die Stadt verzichtet werden, wenn die genehmigungspflichtigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen zugelassenen Fachbetrieb ausgeführt werden und der Fachbetrieb spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme die ordnungsgemäße Ausführung bescheinigt und einen Bestandsplan sowie die Dichtheitsnachweise vorlegt.
- Die Stadt erteilt nach Prüfung der Unterlagen eine Benutzungsfreigabe. Werden die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, ist die Stadt berechtigt eine nachträgliche Abnahme auf Kosten des Bauherrn durchzuführen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen die für die Abnahme erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich der Stadt zur Verfügung zu stellen.

- (5) Die Kosten für Erschwernisse bei der Abnahme, die durch einen zusätzlichen Aufwand entstehen, wie zum Beispiel Wiederholung der Abnahme bei Beanstandungen, sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.
- (6) Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden. Wurden Leitungsgräben ohne eine Abnahme der Grundleitungen durch die Stadt bei offener Baugrube verfüllt, kann die Stadt eine nachträgliche Abnahme durch eine optische Inspektion (Kamerabefahrung) anordnen.
- (7) Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von der Verantwortung für den ordnungsgemäßen Zustand der Entwässerungsanlage.

Abschnitt II **Bestimmungen für Grundstücke, die an die öffentlichen** **Abwasseranlagen angeschlossen sind**

§ 11 Benutzungsbedingungen

- (1) Stoffe, die geeignet sind, die in den Abwasseranlagen Arbeitenden zu gefährden, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- feste Abfälle (auch in zerkleinertem Zustand), z. B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern;
- Trester, Trup, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
- erhärtende Stoffe, z. B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z. B. abscheidbare emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, Benzin, Heizöl, Farben, Lacke;
- Öle, Fette, z. B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle;
- aggressive oder giftige Stoffe, z. B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
- Schwerflüssigkeiten, z. B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
- Biozide, z. B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Desinfektionsmittel;
- Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, Textilhilfsstoffe, Tenside;
- Tierfäkalien, z. B. Jauche, Gülle, Mist;
- Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff bilden;
- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1, Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht.

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fallen von der Beseitigung über die öffentliche Abwasseranlage grundsätzlich ausgeschlossene Stoffe in so geringer Menge an, dass die Schutzziele nicht gefährdet werden können, kann eine Beseitigung über die öffentliche Abwasseranlage nach Genehmigung im Einzelfall zulässig sein.

In Fällen, in denen grundsätzlich ausgeschlossene Stoffe für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage von Vorteil sind (z. B. gelöste organische Stoffe als Kohlenstoffquellebehandlung), kann dies auch für größere Mengen und Konzentrationen zutreffen, wenn die Schutzziele nach Satz 1 nicht gefährdet werden können.

- (2) Abwasser mit den im Anhang I aufgezählten oder ähnlich gefährlichen Inhaltsstoffen erfüllt die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen und darf nur unter Einhaltung der im Anhang I genannten Mindestanforderungen oder der in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (3) Die Mindestanforderungen des Anhangs I gelten für nicht-häusliches Abwasser an der Abwasseranfallstelle, wenn keine Abwasservorbehandlung erfolgt, sonst am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern. Für häusliches Abwasser gelten die Mindestanforderungen des Anhangs I an der Grundstücksgrenze.
- (4) Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der städtischen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen städtischen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- (5) Die Stadt kann im Einzelfall für nicht im Anhang I genannte Stoffe Grenzwerte festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, abweichend von den Mindestanforderungen des Anhangs I höhere Anforderungen an die Einleitung von Abwasser zu stellen und in der Entwässerungsgenehmigung entsprechende Grenzwerte festzulegen. Auch eine Begrenzung der Schadstofffrachten kann gefordert werden, z. B. für Schwermetalle zur Sicherstellung der Klärschlammverwertung. Wenn die zu § 57 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ergangene Abwasserverordnung des Bundes Anforderungen an der Anfallstelle des Abwassers oder vor seiner Vermischung mit Abwasser aus anderen Herkunftsbereichen stellt, so gelten diese Anforderungen nur, soweit sie über die Anforderungen dieser Satzung hinausgehen.
- (6) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Mindestanforderungen des Anhangs I oder der in der Genehmigung festgelegten Grenzwerte ist unzulässig.
- (7) Das Abwasser darf grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage abgeleitet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die Stadt kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Erschwerung der Abwasserbehandlung und eine Gefährdung der landwirtschaftlichen Abwasser- sowie Klärschlammverwertung zu verhindern.
- (9) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen nur auf den hierfür geeigneten Waschplätzen und in Waschhallen erlaubt.
- (10) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (11) Wenn wassergefährdende Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen gelangen (z. B. durch Auslaufen von Behältern), ist die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen. Diese veranlasst die erforderlichen Maßnahmen nach dem Gewässerschutzalarmplan. Wassergefährdende Stoffe sind Stoffe nach § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz.

- (12) Die Stadt kann bestimmen, dass das Abwasser nur zu bestimmten Zeiten, in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraumes oder nach Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.
- (13) Reinigungsmittel sollen in den empfohlenen Konzentrationen eingesetzt werden.
- (14) Abwasser aus Haus- und Gebäudereinigung ist über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal einzuleiten (Toilette, Waschbecken).

§ 12 Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück soll für Schmutz-, Niederschlags- oder Mischwasser nur je einen Anschlusskanal erhalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Anschlussnehmer an einem gemeinsamen Anschluss grundbuchamtlich oder durch Baulast gesichert sind.
- (3) Die Lage und lichte Weite der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt. Die Anordnung der Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen nach Absatz 4 und 6 ist im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986-100 herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Bei Anschlusskanälen für Niederschlagswasser mit einem Querschnitt von kleiner als DN 200 mm kann auf den Kontrollschacht verzichtet werden. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten."
- (5) Bei Neubauten der öffentlichen Abwasseranlagen können die Anschlusskanäle auf Kosten der Erstattungspflichtigen von der Stadt hergestellt werden. Bei nachträglicher Herstellung hat der Grundstückseigentümer einen zugelassenen Fachbetrieb (Zulassungsbereich „Anschlusskanal“ nach § 20 Abs. 1 Ziffer c) zu beauftragen.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Sind Einsteigschächte außerhalb des Gebäudes oder alternativ bei Grenzbebauungen Inspektionsöffnungen im Keller auf den Grundstücken nicht vorhanden, so müssen die Grundstückseigentümer diese nach DIN 1986-100 herstellen lassen. Dabei können, wenn der Einbau von Einsteigschächten nicht möglich ist, auch Schächte mit einem Durchmesser von kleiner als 1000 mm zugelassen werden, wobei die Tiefenbegrenzungen der DIN 1986-100 zu beachten sind.

§ 13 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen wie zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, Fettabscheideranlagen, Stärkeabscheideranlagen, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht § 11 Abs. 2 entspricht.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 11 Abs. 1 Buchstabe c), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

- (3) Die Stadt kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherungseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Stadt die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (5) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Abflaufleitung ein Probenahmeschacht oder eine Probenahmeeinrichtung vorhanden sein.

Abschnitt III Bestimmungen für Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen

§ 14 Abwasserbeseitigung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben das Recht und die Pflicht Abwasser und Schlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Schlamm aus Kleinkläranlagen durch die Stadt oder durch Beauftragte der Stadt entsorgen zu lassen. Die Stadt legt die Annahmestelle für das Abwasser und den Schlamm fest. Annahmestelle in Kleingartenanlagen ist eine zentrale, vereinseigene abflusslose Sammelgrube.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (3) Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (4) Der Inhalt der in Absatz 1 genannten Anlagen geht mit der Übernahme in die Entsorgungsfahrzeuge in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die nach dem Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen und deren Erreger durch das Abwasser übertragen werden können, so haben die Grundstückseigentümer das Abwasser vor der Entsorgung desinfizieren zu lassen.
- (6) § 11 Abs. 1 und 2 und § 13 gelten sinngemäß.

§ 15 Anmeldepflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet innerhalb von einem Monat die Inbetriebnahme von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Stadt mitzuteilen. Ebenso ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (2) Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben werden nach einem vom Abwasseranfall abhängigen und von der Stadt festgelegten Intervall entsorgt. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Entsorgung zum festgelegten Termin zu ermöglichen.
- (3) Bei Kleinkläranlagen haben die Grundstückseigentümer eine Entsorgung bei Bedarf vorzunehmen. Die Entsorgung der in Absatz 1 genannten Anlagen ist mindestens eine Woche vor dem erforderlichen Zeitpunkt bei der Stadt zu beantragen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich.
- (4) Wenn trotz erfolgter Ankündigung zur Entsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

- (5) Bei ungenutzten Anlagen führt die Stadt regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrollen durch.

Abschnitt IV
Bestimmungen für den Betrieb von Abwasserbehältern

§ 16
Aufstellung und Betrieb

- (1) Abwasserbehälter sind so aufzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlage entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden.
- (2) Die Betreiber sind verpflichtet die Inhalte aus Abwasserbehältern nach Bedarf durch hierfür zugelassene Unternehmen entsorgen zu lassen.

Abschnitt V
Bestimmungen für Grundstücke mit Fett- und Stärkeabscheideranlagen

§ 17
Errichtung und Betrieb von Fett- und Stärkeabscheideranlagen

- (1) Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen und ein Wasseranschluss zur Wiederbefüllung können gefordert werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Inbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen innerhalb von einem Monat der Stadt mitzuteilen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben die Pflicht den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Fett- und Stärkeabscheideranlagen regelmäßig entsorgen und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwerten zu lassen. Der Verwertungsnachweis ist der Stadt unaufgefordert innerhalb einer Woche nach der Entsorgung vorzulegen.
- (4) Bei regelmäßig wiederkehrenden Entsorgungen sind Dauervormerkungen erforderlich. Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind möglichst 14-tägig, mindestens jedoch 2-monatlich vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu füllen.
- (5) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen der Stadt mitzuteilen. Bei ungenutzten Anlagen führt die Stadt regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrollen durch.

Abschnitt VI
Bestimmungen für Grundstücke mit Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

§ 18
Entsorgung des Abscheider- und Schlammfanginhaltes

- (1) Die Grundstückseigentümer haben das Recht und die Pflicht den Abscheider- und Schlammfanginhalt aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen durch die Stadt entsorgen zu lassen.
- (2) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach Bedarf (Bedarfsentsorgung) vollständig zu leeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.

Die Bedarfsentsorgung muss angezeigt werden. Voraussetzungen sind:

- a) Die Anlage wird mindestens in monatlichen Abständen von einem Sachkundigen kontrolliert. Die Sachkunde wird durch Teilnahme an einem eintägigen Seminar mit anschließender Vor-Ort-Einweisung nachgewiesen.

- b) Die Ergebnisse der Kontrollen (mindestens die Höhe des Schlammspiegels und Stärke der Leichtflüssigkeitsschicht) dürfen die zulässigen Werte der bauaufsichtlichen Zulassung der jeweils eingebauten Anlage nicht übersteigen und werden in einem Betriebstagebuch dokumentiert.
- c) Die Ergebnisse der Eigenkontrolle werden mindestens einmal jährlich durch einen Fachkundigen (DIN 1999-100) oder durch die Stadt überprüft, soweit nicht die monatliche Eigenkontrolle nach lit. a) durch einen vom Betreiber unabhängigen Fachkundigen durchgeführt wird.
- d) Nach spätestens 5 Jahren wird die komplett entleerte und gereinigte Anlage von einem Fachkundigen (Generalinspektion nach DIN 1999-100) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft. Die Generalinspektion darf nicht von dem Fachkundigen durchgeführt werden, der nach lit. c) mit der monatlichen Eigenkontrolle der Anlage beauftragt ist bzw. war.

Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, erfolgt die Entsorgung mindestens halbjährlich (Dauervormerkung). Die Termine werden von der Stadt festgesetzt.

- (3) Die Stadt kann die Entsorgung von Inhalten aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen ablehnen, wenn die Abfuhr aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere wenn diese mit Schadstoffen belastet sind.
- (4) Absatz 1 gilt nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.
- (5) Wenn der angekündigte Entsorgungstermin infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten nicht eingehalten werden kann, so haben die Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 19
Errichtung und Betrieb von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen

- (1) Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Inhalte der Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen und ein Wasseranschluss zur Befüllung können gefordert werden.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Inbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen innerhalb von einem Monat bei der Stadt anzuzeigen.
- (3) Die Inhalte aus Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen sind nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gefährliche Abfälle.
- (4) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die Außerbetriebnahme von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Bei ungenutzten Anlagen führt die Stadt eine regelmäßige und kostenpflichtige Sichtkontrolle durch.

Abschnitt VII

Fachbetriebe

§ 20
Voraussetzungen für eine Zulassung

- (1) Es werden Zulassungen für folgende Tätigkeitsbereiche erteilt:

Fachbetriebe Grundstücksentwässerung (Fachbetriebe GEA)

- a) Arbeiten innerhalb von Gebäuden:
Betriebe aus dem Bereich Sanitär-Heizung-Klimatechnik

- b) Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen unterhalb und außerhalb von Gebäuden:
Betriebe aus den Bereichen Tief- und Straßenbau, Kanalbau, Garten- und Landschaftsbau, Hochbau und Sanitär-Heizung-Klimatechnik
- c) Herstellung von Anschlusskanälen:
Betriebe aus dem Bereich Tief- und Straßenbau, Kanalbau

Fachbetriebe Dichtheitsprüfung (Fachbetriebe DHP)

- d) Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen:
Betriebe aus den Bereichen Rohr- und Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sanitär-Heizung-Klimatechnik

Fachbetriebe Grabenlose Sanierung (Fachbetriebe S)

- e) grabenlose Sanierung von Grundleitungen:
Betriebe aus dem Bereich Kanalsanierung

- (2) Für den Verantwortlichen des Fachbetriebes GEA muss eine erfolgreiche Teilnahme an einer von der Handwerkskammer Braunschweig durchgeführten Fachbetriebsschulung nachgewiesen werden. Gleiches gilt für die vor Ort verantwortlichen Personen (z. B. Meister, Polier, Vorarbeiter). Die Verantwortlichen haben jährlich an einem Erfahrungsaustausch der Stadt teilzunehmen. Fachbetriebe DHP müssen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens einwöchigen von der Stadt anerkannten Sachkundekurs für die Inspektion und Dichtheitsprüfung von GEA erbringen. Die Sachkundigen haben jährlich an einem Erfahrungsaustausch der Stadt teilzunehmen.
- (3) In dem zugelassenen Fachbetrieb sind die in den Anhängen II und III für den jeweiligen Zulassungsbereich genannten Vorschriften und Regelwerke vorzuhalten.

Unabhängig vom Zulassungsbereich sind diese Satzung, die Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung und die für den Betrieb verbindlichen Unfallverhütungsvorschriften vorzuhalten.

- (4) Der Fachbetrieb hat die für den entsprechenden Zulassungsbereich erforderlichen Geräte nach einer von der Stadt vorgegebenen Geräteliste vorzuhalten oder nachzuweisen.
- (5) Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister erfolgt bei den Fachbetrieben GEA eine Qualitätsprüfung im Rahmen einer Baumaßnahme, bei der Arbeitsablauf und Arbeitsergebnis durch die Stadt beurteilt werden. Vor Aufnahme in das Fachbetriebsregister hat der Fachbetrieb DHP den Nachweis seiner Leistungsfähigkeit auf einer Prüfstrecke zu erbringen.

§ 21 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in das Fachbetriebsregister ist in einfacher Ausfertigung mit Vordruck an die Stadt zu stellen. Dem Antrag sind mindestens die folgenden Anlagen und Bescheinigungen beizufügen:
 - a) Geräteliste
 - b) Liste vorhandener Vorschriften und Regelwerke
 - c) Schulungsnachweise der Verantwortlichen bei Fachbetrieben (GEA) und Sachkundenachweise für die mit der Dichtheitsprüfung betrauten Sachkundigen der Fachbetriebe (DHP)
 - d) Nachweis der Eintragung des Unternehmens bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer
 - e) Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft
- (2) Vergleichbare Zulassungen oder Zertifizierungen anderer Organisationen können auf Antrag anerkannt werden.

Die Zulassung der RAL Gütegemeinschaft Grundstücksentwässerung (RAL GZ 968) wird gleichgestellt.

§ 22 Zulassung

- (1) Die Zulassung wird mit Bescheid erteilt und berechtigt den Betrieb zur Benutzung des Zulassungszeichens.
- (2) Die Zulassung erfolgt widerruflich und wird auf 2 Jahre befristet. Eine Verlängerung für jeweils 3 weitere Jahre ist einen Monat vor Ablauf zu beantragen. Eine Verlängerung kann auf weniger als 3 Jahre befristet werden, wenn der Stadt Mängel bekannt geworden sind. Die Verlängerung wird abgelehnt, sofern die Voraussetzungen einer Zulassung nicht mehr gegeben sind.
- (3) Der Zulassungsbescheid und die Verlängerung sind gebührenpflichtig.

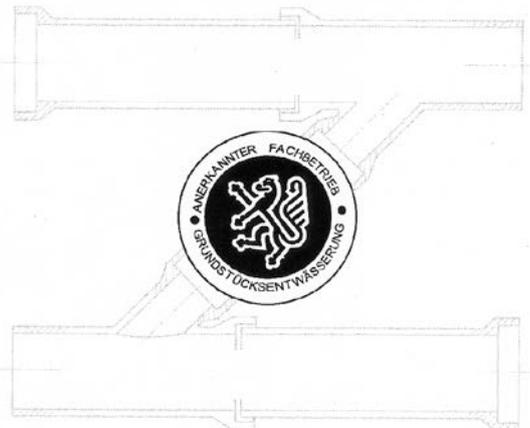
§ 23 Widerruf der Zulassung

Der Widerruf der Zulassung kann ausgesprochen werden, sobald die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Verstöße gegen diese Satzung, das Niedersächsische Wassergesetz oder die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften festgestellt werden.

§ 24 Zulassungszeichen

Das Zulassungszeichen besteht aus im Schnitt dargestellten Abwasserrohren, die mit Abzweigen zu einem stilisierten Z mit mittig angeordnetem städtischen Löwensymbol und der kreisförmigen Inschrift „ANERKANNTER FACHBETRIEB“; „GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG“ bzw. „DICHTHEITSPRÜFUNG“ verbunden sind.

Muster:



§ 25 Sperrfrist

Nach einer Ablehnung des Zulassungsantrages oder nach einem Widerruf der Zulassung kann ein erneuter Antrag erst nach einer Sperrfrist von einem Jahr gestellt werden.

§ 26 Überwachung

Die vom Fachbetrieb angezeigten Bauvorhaben werden in Form von Stichproben von der Stadt überwacht. Für jeweils 10 angezeigte Bauvorhaben wird eine Überprüfung durchgeführt. Darüber hinaus werden bei Bedarf zusätzliche Überprüfungen vorgenommen. Nach einer Frist zur Mängelbeseitigung wird eine erneute Überprüfung vorgenommen. Hierfür werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben. Die vom Fachbetrieb (DHP) vorgelegten Untersuchungsberichte einschließlich der Schadensbewertungen werden in Form von Stichproben von der Stadt überwacht.

Abschnitt VIII Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Verantwortliche

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Die Rechte und Pflichten aus § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 und § 30 Abs. 5 gelten für alle Personen, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke, über Gebäude auf den Grundstücken oder über Grundstücks- und Gebäudeteile ausüben (Pächter, Mieter usw.). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Maßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt betreten werden. Eingriffe in öffentliche Abwasseranlagen sind nur den Bediensteten und den Beauftragten der Stadt gestattet (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Anschlusskanälen). Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 29 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Eigentümer

- (1) Einleiter von gewerblichem, industriellem oder sonstigen nicht-häuslichem Abwasser mit Inhaltsstoffen nach § 11 Abs. 2 haben durch eine im Einzelfall von der Stadt festzulegende geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte zu überprüfen.
- (2) Die Bediensteten und die Beauftragten der Stadt können von den Grundstückseigentümern über Zusammensetzung und Menge des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten nicht-häuslichen Abwassers jederzeit Auskunft verlangen.
- (3) Über die Selbstüberwachung nach Absatz 1 ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren und der Stadt auf deren Verlangen vorzulegen. Abwasseruntersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung oder nach DIN-Vorschriften oder EN-Vorschriften durchzuführen. Abweichende Verfahren können im Einzelfall zugelassen werden.

§ 30 Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen durch die Stadt

- (1) Der Betrieb von Abwasservorbehandlungsanlagen und die Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser unterliegt der Überwachung der Stadt. Zur Überwachung führt die Stadt Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch.

Die Überwachung wird auf Kosten der Einleiter des Abwassers durchgeführt. Nach Angaben der Stadt haben die Einleiter von Abwasser auf ihre Kosten Probenahmestellen (z. B. Schächte) einzurichten und zu betreiben.

Die Stadt bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Stadt ist berechtigt auf den an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und das Abwasser zu untersuchen.

- (2) Die gebührenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse des Vorjahres festgesetzt. Bei Ersteinstufungen werden die gebührenpflichtigen Parameter von der Stadt festgesetzt. Dabei werden die für den Abwasserherkunftsbereich in den Anhängen zur Abwasserverordnung und im Merkblatt M 115 der DWA genannten Parameter berücksichtigt.
- (3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes und die Überschreitung von Schwellenwerten maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anhang IV dieser Satzung beigefügt, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Einstufung ist für ein Kalenderjahr bindend und wird nach Ablauf eines Jahres von der Stadt überprüft. Als Schwellenwerte gelten 50 von Hundert der Mindestanforderungen, wenn in einer Entwässerungsgenehmigung keine Grenzwerte festgesetzt sind. Sind in einer Entwässerungsgenehmigung Grenzwerte bestimmt, so gelten als Schwellenwerte 50 von Hundert der Grenzwerte.
- (4) Werden Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nach der „4 von 5-Regelung“ (§ 11 Abs. 4) überschritten, so wird eine gebührenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.
- (5) Für Grundstücke mit Abwasservorbehandlungsanlagen und für Grundstücke, auf denen nicht-häusliches Abwasser anfällt, sind Verantwortliche und Stellvertreter zu benennen und der Stadt mitzuteilen (Betriebsleiter, Geschäftsführer oder sonstige Beauftragte).

Die benannten Personen sind für die Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser verantwortlich. Die verantwortlichen Personen müssen über ausreichende Sachkunde verfügen. Sie haben nach Aufforderung der Stadt die erforderliche Sachkunde nachzuweisen und darüber zu wachen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.

§ 31 Haftung

- (1) Für schuldhaft verursachte Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Anlagen, satzungswidriges Handeln oder unzureichende Vorbehandlung des Abwassers entstehen, haften die Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn die Benutzungsbedingungen (§ 11 Abs. 1 und 2) nicht eingehalten werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner. Können die Verursacher nicht festgestellt werden, so haften die Grundstückseigentümer für entstandene Schäden durch satzungswidriges Handeln. Die Kosten werden von der Stadt durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (2) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau, z. B. Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen im Abwasserabfluss, z. B. bei Kanaleinbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiser Stilllegung, z. B. bei Reinigungsarbeiten in einem Straßenkanal oder bei Ausführung von Anschlussarbeiten,haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude gemäß DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 selbst zu schützen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung und insbesondere der Benutzungsbedingungen (§ 11 Abs. 1 und 2) den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abwasserabgabengesetz) verursacht hat, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

- (4) Für Schäden, die durch in Abwasseranlagen einwachsende Wurzeln hervorgerufen werden, haftet der Eigentümer des Grundstückes, auf dem der Baum steht, dessen Wurzeln den Schaden verursacht haben.

§ 32
Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Zwangsmittel angewandt werden.
- (2) Das Zwangsgeld kann bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (3) Die zu erzwingenden Handlungen können nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (4) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 33
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 (5) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 1, 2, 3, und 4 der Anschluss- und Benutzungspflicht zuwiderhandelt,
 2. § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik bzw. nach dem Stand der Technik herstellt und betreibt,
 3. § 7 Abs. 2 und 3 die Vorschriften über die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
 4. § 7, Abs. 4 § 29 Abs. 2, § 34 Abs. 3 Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 5. § 7 Abs. 12 nicht ungehindert Zutritt gewährt bzw. den Anordnungen nicht Folge leistet,
 6. § 7 Abs. 14 keinen Leichtflüssigkeitsabscheider einbaut,
 7. § 7 Abs. 15 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,
 8. § 8 Abs. 2, 5 und 6 Abwasser ohne Genehmigung der Stadt in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung oder ohne Abnahme herstellt oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält, Fassaden- oder Dachreinigungen ohne Genehmigung ausführt,
 9. § 8 Abs. 1 das Bauvorhaben nicht vor Baubeginn angezeigt, ohne Zulassung Grundstücksentwässerungsanlagen im Anzeigeverfahren herstellt oder die Bestandspläne, Dichtheitsnachweise und Bescheinigungen über die Einhaltung der Anforderungen nicht fristgerecht vorlegt,
 10. § 8 Abs. 3 Flächen kleiner 50 m² an die öffentliche Abwasseranlage anschließt, ohne die vereinfachte Anzeige oder den Bestandsplan vorgelegt zu haben,
 11. § 10 Abs. 1, 2 und 3 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme oder ohne Benutzungsfreigabe in Betrieb nimmt bzw. die erforderlichen Nachweise nicht fristgerecht vorlegt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 12. § 11 Abs. 1 Stoffe einleitet, die nicht eingeleitet werden dürfen,

13. § 11 Abs. 2 die vorgeschriebenen Mindestanforderungen oder die in der Entwässerungsgenehmigung festgelegten Grenzwerte nicht einhält,
 14. § 11 Abs. 7 Abwasser nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage ableitet,
 15. § 11 Abs. 9 durch das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen außerhalb von genehmigten Waschplätzen und Waschhallen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
 16. § 11 Abs. 10 Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Grundwasser nicht den dafür bestimmten Straßenkanälen zuführt,
 17. § 12 Abs. 4 keine Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen einbauen lässt,
 18. § 13 Abs. 1 keine Abwasservorbehandlung durchführt,
 19. § 13 Abs. 2 die Abwasservorbehandlungsanlage nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik herstellt und betreibt oder bei Abwasser mit Stoffen im Sinne von § 11 Abs. 1 (Buchst. C) die Vorbehandlungsanlage nicht nach dem Stand der Technik errichtet und unterhält,
 20. § 13 Abs. 4 Abwasser entgegen einer erlassenen Verfügung der Stadt weiter einleitet,
 21. § 14 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht oder nicht durch die Stadt oder durch Beauftragte der Stadt durchführen lässt,
 22. § 17 Abs. 3 den Verwertungsnachweis nicht fristgemäß vorlegt,
 23. § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und 5 und § 19 Abs. 2 und 4 die Meldepflicht missachtet,
 24. § 28 öffentliche Abwasseranlagen betritt, Eingriffe an diesen vornimmt oder Reinigungsarbeiten in diesen durchführt,
 25. § 29 Abs. 1 die festgelegte Selbstüberwachung nicht durchführt,
 26. § 30 Abs. 1 keine Probenahmestellen einrichtet,
 27. § 30 Abs. 5 keine Verantwortliche benennt und der Stadt mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 34
Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von nicht-häuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden u. a. folgende Daten erhoben:
- a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt,
 - b) Name und Anschrift der Grundstückseigentümer und der nach § 27 dieser Satzung gleichgestellten Personen,
 - c) Name und Anschrift der nach § 30 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Personen,
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichem Abwasser,
 - f) Menge des den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleiteten nichthäuslichen Abwassers,
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,

- h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
 - i) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen.
- (3) Die Einleiter von Abwasser haben nach Aufforderung der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für das Indirekteinleiterkataster nach Absatz 2 erforderlich ist.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

§ 35
Übergangsregelung

Die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt.

§ 36
Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden, wenn die Anwendung zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmen können unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden.

§ 37
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung vom 9. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 21. Dezember 2003, S. 75) außer Kraft.

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 22. Dezember 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Anhang I
zur Abwassersatzung vom 21. Dezember 2004

Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser nach
§ 11 (2) der Abwassersatzung

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die folgenden Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

Mindestanforderungen

1	Allgemeine Parameter für häusliches und nichthäusliches Abwasser	
1.1	Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 4	: bis 35° C
1.2	pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 5	: 6,0 - 10,5
2	Mindestanforderungen für die Einleitung von nicht-häuslichem Abwasser in die Schmutz- oder Mischwasserkanäle	
2.1	Absetzbare Stoffe DIN 38409 – Teil 9	: 5 ml/l
2.2	Organische Parameter	
2.2.1	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette) DEV H56	: 300 mg/l
2.2.2	Kohlenwasserstoff-Index DIN EN ISO 9377-2,	
	a) bis 1 m ³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	: 50 mg/l
	b) über 1 m ³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	: 20 mg/l
2.2.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) DIN EN 1485 angegeben als Chlorid	: 1,0 mg/l
2.2.4	LHKW, gesamt DIN EN ISO 10301 (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1.-Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan	: 0,5 mg/l
2.2.5	BTX DIN 38407-F9 (Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol und Styrol)	: 2,0 mg/l
2.2.6	PAK (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	: 0,05 mg/l
	Summe von 15 Einzelsubstanzen	
2.2.7	Phenolindex, wasserdampfflüchtig DIN 38409-H16-2	: 100 mg/l
2.2.8	Organische halogenfreie Lösungsmittel als TOC (DIN EN 1484)	: 10 g/l
2.3	Anorganische Parameter, gelöst und ungelöst	
2.3.1	Anionen/Elemente:	
	Sulfat DIN EN ISO 10304-2	: 400 mg/l
	Fluorid DIN ISO 10304-2	: 50 mg/l
	Cyanid, leicht freisetzbar DIN 38405-D13-2	: 0,2 mg/l
	Cyanid, gesamt DIN 38405-D13-1	: 20,0 mg/l
	Sulfid DIN 38405-D27	: 2,0 mg/l

- 2.3.2 Kationen/Elemente:
- | | | |
|-----------------------|------------------|-------------|
| Antimon (Sb) | DIN EN ISO 11885 | : 0,5 mg/l |
| Arsen (As) | DIN EN ISO 11885 | : 0,3 mg/l |
| Barium (Ba) | DIN EN ISO 11885 | : 2,0 mg/l |
| Blei (Pb) | DIN EN ISO 11885 | : 1,0 mg/l |
| Cadmium (Cd) | DIN EN ISO 11885 | : 0,1 mg/l |
| Chrom,
gesamt (Cr) | DIN EN ISO 11885 | : 1,0 mg/l |
| Chrom VI (Cr-VI) | DIN 38405-D 24 | : 0,2 mg/l |
| Cobalt (Co) | DIN EN ISO 11885 | : 2,0 mg/l |
| Kupfer (Cu) | DIN EN ISO 11885 | : 1,0 mg/l |
| Nickel (Ni) | DIN EN ISO 11885 | : 1,0 mg/l |
| Phosphor, ges. | DIN EN ISO 11885 | : 50 mg/l |
| Quecksilber (Hg) | DIN EN 1483 | : 0,05 mg/l |
| Silber (Ag) | DIN EN ISO 11885 | : 0,5 mg/l |
| Zink (Zn) | DIN EN ISO 11885 | : 5,0 mg/l |
| Zinn (Sn) | DIN EN ISO 11885 | : 2,0 mg/l |
- 2.4 Gasförmige Bestandteile:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| Chlor, frei: DIN 38408-G4-1 | 0,5 mg/l |
|-----------------------------|----------|
- 2.5 Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe:
Natriumsulfit, Eisen-Sulfat,
Thiosulfat (DIN V 38408-624) : 100 mg/l
- 2.6 Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.
- 2.7 Toxizität:
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.

Anhang II

Liste der allgemeinen Vorschriften

1. Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307)
2. Gesetz über Abgaben für des Einleiten von Abwasser In Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
3. Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104)
4. Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 158)
5. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
6. Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiete des eigenen Wirkungsbereiches (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 S. 17) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 18. Dezember 2009, S. 55)

Anhang III

Liste der Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, Satzungen, Arbeits- und Merkblätter

1. für alle Tätigkeitsbereiche nach § 20 (1), Buchstaben a) bis e)
- 1.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz– WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- 1.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S 46)
- 1.3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)
- 1.4 DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Teil 3 vom November 2004
Teil 4 vom Dezember 2011,
Teil 30 vom Februar 2012
Teil 100 vom Mai 2008
- 1.5 DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008
- 1.6 DIN-EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden vom Januar 2001
Teil 1 Allgemeine und Ausführungsanforderungen
Teil 2 Schmutzwasseranlagen, Planung und Berechnung
Teil 3 Dachentwässerung, Planung und Bemessung
Teil 4 Abwasserhebeanlagen - Planung und Bemessung
Teil 5 Installation und Prüfung, Anleitung für Betrieb, Wartung und Gebrauch
- 1.7 DIN 4124 Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten vom Januar 2012
- 1.8 DIN 4123 Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude vom April 2013
- 1.9 DIN EN 1825 Abscheideranlagen für Fette
Teil 1 vom Dezember 2004
Teil 2 vom Mai 2002
- 1.10 DIN EN 858 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten
Teil 1 vom Februar 2005
Teil 2 vom Oktober 2003
- 1.11 DIN 4040
Abscheideranlagen für Fette Teil 100 vom Dezember 2004
- 1.12 DIN 1999
Abscheider für Leichtflüssigkeiten – Benzinabscheider
Teil 100 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten vom Oktober 2003
Teil 101 Zusätzliche Anforderungen an Abscheideranlagen nach DIN EN 858-1, DIN EN 858-2 und DIN 1999-100 für Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bzw. Fettsäure- Methyl ester (FAME) vom Mai 2009
- 1.13 DIN 4261
Kleinkläranlagen
Teil 1: Anlagen zur Abwasserbehandlung vom Oktober 2010
Teil 5 :Versickerung von biologisch aerob behandeltem Schmutzwasser vom Oktober 2012

- 1.14 DIN EN 12566-1 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW
- 1.15 ATV-DVWK-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002
- 1.16 ATV-Regelwerk M 146 Ausführungsbeispiele zum Arbeitsblatt ATV-A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom April 1995
- 1.17 Verordnung über Bauvorlagen und die Einrichtung von automatisierten Abrufverfahren für Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO) vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 419)
2. Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für den Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 Buchstabe a) „Arbeiten innerhalb von Gebäuden“
 - 2.1 DIN EN 13564 Rückstauverschlüsse für Gebäude Teil 1 vom Oktober 2002
 - 2.2 DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen Teil 1 vom April 2002 Teil 3 vom August 2003
 - 2.3 DIN-EN 12109 Unterdruckentwässerungssysteme innerhalb von Gebäuden vom Juni 1999
 - 2.4 ATV-DVWK-Regelwerk A 251 Kondensate aus Brennkesselanlagen vom August 2003
3. Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für die Tätigkeitsbereiche nach § 20 Abs. 1 Buchstaben b) „Arbeiten unterhalb und außerhalb von Gebäuden“ und Buchstabe c) „Herstellung von Anschlusskanälen“
 - 3.1 DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997
 - 3.2 DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen Teil 1 vom April 2002 Teil 3 vom August 2003
 - 3.3 DWA-Regelwerk A 138 Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser vom April 2005
 - 3.4 DWA-Regelwerk A 117 Bemessung von Regenrückhalte-räumen von Dezember 2013
 - 3.5 DWA-Regelwerk M 153 Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser vom August 2007
 - 3.6 DWA-A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009
4. Vorschriften und Regelwerke für den Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 Buchstabe d) „Inspektion und Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen“
 - 4.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
 - 4.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)
 - 4.3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)
 - 4.4 DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997
 - 4.5 DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke Teil 3 vom November 2004, Teil 4 vom Dezember 2011, Teil 30 vom Februar 2012, Teil 100 vom Mai 2008
 - 4.6 DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008
 - 4.7 DWA Regelwerk A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009
 - 4.8 ATV-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002
 - 4.9 ATV-DVWK-Regelwerk M 143 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998
 - 4.10 DIN EN 13508-1, Ausgabe: 2004-02 Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 1: Allgemeine Anforderungen vom Januar 2013 Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion vom August 2011
 - 4.11 DWA-Regelwerk M 149-2 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 2: Kodiersysteme für die optische Inspektion vom Dezember 2013
 - 4.12 DWA-M 149-3 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 3: Zustandsklassifizierung und -bewertung vom November 2007
 - 4.13 DWA-M 149-5 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 5: Optische Inspektion
 - 4.14 DWA-M 152 Umsteigekatalog von ATV-M 143-2 zu DIN EN 13508-2 in Verbindung mit DWA –M 149-2
 - 4.15 DWA-Themen Leitfaden für die Zustandserfassung, -beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom Juli 2009
5. Vorschriften und Regelwerke für den Tätigkeitsbereich nach § 20 Abs. 1 Buchstabe e) „Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen“
 - 5.1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
 - 5.2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)
 - 5.3 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46)
 - 5.4 DIN-EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Oktober 1997

- 5.5 DIN 1986 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke
Teil 3 vom November 2004,
Teil 4 vom Dezember 2011,
Teil 30 vom Februar 2012,
Teil 100 vom Mai 2008
- 5.6 DIN-EN 752 Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden vom April 2008
- 5.7 DWA Regelwerk A 139 Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen vom Dezember 2009
- 5.8 ATV-Regelwerk A 142 Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten vom November 2002
- 5.9 ATV-DVWK-Regelwerk M 143 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden
Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und Unterdruck vom Juni 1998
- 5.10 DWA-M 149-5 Zustandserfassung und -beurteilung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden Teil 5: Optische Inspektion
- 5.11 DWA-Themen
Leitfaden für die Zustandserfassung, -beurteilung und Sanierung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom Juli 2009

Die folgenden DWA-Merkblätter sind nur vorzuhalten, wenn der Fachbetrieb die genannten Sanierungsverfahren anwendet. Darüber hinaus sind die dafür erforderlichen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Sanierungsverfahren im Unternehmen vorzuhalten.

- 5.12 ATV-DVWK-M 143-1 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 1: Grundlagen
- 5.13 DWA-M 143-3 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden vom Dezember 2005
- 5.14 ATV-DVWK-M 143-7 Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen, Teil 7: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Kurzliner und Innenmanschetten vom April 2003
- 5.15 ATV-DVWK-M 143-8 Sanierung und Erneuerung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 8: Injektionsverfahren zur Abdichtung von erdverlegten Abwasserleitungen und -kanälen vom August 2004
- 5.16 ATV-DVWK-M 143-11 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 11: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren ohne Ringraum (Close-Fit-Lining) vom August 2004
- 5.17 DWA-M 143-12 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 12: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren mit und ohne Ringraum- Einzelrohrverfahren vom August 2008
- 5.18 DWA-M 143-13 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 13: Renovierung von Abwasserleitungen und -kanälen mit vorgefertigten Rohren mit und ohne Ringraum -Rohrstrangverfahren vom November 2011
- 5.19 DWA-M 143-14 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 14: Sanierungsstrategien vom Dezember 2005

- 5.20 DWA-M 143-15 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 15: Erneuerung von Abwasserleitungen und -kanälen durch Berstverfahren vom Dezember 2005
- 5.21 DWA-M 143-16 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 16: Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen durch Roboterverfahren vom Dezember 2006
- 5.22 DWA-M 143-17 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, Teil 17: Beschichtung von Abwasserleitungen, -kanälen und Schächten mit zementgebundenen mineralischen Mörteln vom Dezember 2006

Anhang IV

Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	RRB-Typ	Bezeichnung
1	RRB-01	Ölper	Trockenbecken	Otto-Hahn-Straße
2	RRB-02	Wilhelmitor	Nassbecken	Blumenteich
3	RRB-03	Wilhelmitor	Trockenbecken	Weststadt Elbestraße
4	RRB-04	Ölper	Trockenbecken	Alte Landwehr/Bockshornweg
5	RRB-05	Volkmarode	Trockenbecken	Moorhütte
6	RRB-06	Veltenhof	Trockenbecken	Waller Weg
7	RRB-07	Lamme	Trockenbecken	Bonhoefferweg/Wöhlerstraße
8	RRB-08	Dibbesdorf	Nassbecken	Dibbesdorfer Teich Alte Schulstraße
9	RRB-09	Rühme	Trockenb., Tiefw:	Ohefeld
10	RRB-10	Veltenhof	Trockenbecken	Adam-Opel-Straße
11	RRB-11	Völkenrode	Trockenbecken	Ellenbruch
12	RRB-12	Altewiek	Nassbecken	Lindenbergr
13	RRB-13	Altewiek	Trockenbecken	Südstadt/Heidbleekanger
14	RRB-14	Veltenhof	Nassbecken	Hafen West
15	RRB-15	Thune	Nassbecken	Am Grefenhoop
16	RRB-16	Broitzem	Nassbecken	Donaustraße
17	RRB-17	Ölper	Trockenbecken	Hedwig-Kohn-Weg
18	RRB-18	Völkenrode	Nassbecken	Äckernkamp-Nord
19	RRB-19	Harxbüttel	Nassbecken	Hackelkamp
20	RRB-20	Mascherode	Trockenb./Nass	Möncheweg
21	RRB-21	Hagen	Nassbecken	Steinhorstwiese - Ost
22	RRB-22	Broitzem	Trockenbecken	Westerberg
23	RRB-23	Bevenrode	Nassbecken	Bevenrode Nord
24	RRB-24	Rautheim	Nassbecken	Rautheim Süd - Ost
25	RRB-25	Rautheim	Tb., Tiefwasser	Rautheim Nord - Ost (B1)
26	RRB-26	Leiferde	Nassbecken	Thiedebacher Weg
27	RRB-27	Stöckheim	Nassbecken/Trocken	Im Meer
28	RRB-28	Broitzem	Nassbecken	Broitzem NO Emmerfeld Osterbeek
29	RRB-29	Timmerlah	Nassbecken	Timmerlah
30	RRB-30	Volkmarode	Nassbecken	Volkmarode Nord
31	RRB-31	Mascherode	Trockenbecken	Heinz-Waaske-Weg
32	RRB-32	Mascherode	Trockenbecken	Schmiedeweg
33	RRB-33	Lamme	Nassbecken	Lamme West (Hohkamp)
34	RRB-34	Lamme	Nassbecken	Lamme Ost (Lammer Heide)
35	RRB-35	Stöckheim	Nassbecken	Rüniger Weg
36	RRB-36	Rautheim	Graben/Trocken	Weststraße - Lehmweg
37	RRB-37	Rautheim	Graben/Trocken	Rautheim Süd
38	RRB-38	Mascherode	Nassbecken	Am großen Schafkamp
39	RRB-39	Waggum	Nassbecken	Waggum Nord-Ost Rabenrodestraße
40	RRB-40	Riddagsh.	Nassbecken	Berliner Straße
41	RRB-41	Gliesmarode	Nassbecken	Im Holzmoor
42	RRB-42	Broitzem	Nassbecken	Steinberg
43	RRB-43	Geitelde	Trockenbecken	Steinbergstraße Am Sender
44	RRB-44	Ölper	Versick. .m.Graben	Oscar-Fehr-Weg
45	RRB-45	Melverode	Trockenbecken	Breites Bleek
46	RRB-46	Lamme	Nass-/Trockenbecken	Lamme Ost
47	RRB-47	Harxbüttel	Nassbecken	Harxbüttel West
48	RRB-48	Bevenrode	Trockenbecken	Bevenrode Flutmulde
49	RRB-49	Hohetor	Trockenbecken	Altfeldstraße
50	RRB-50	Waggum	Pflastersteinb./Tr.	Hermann-Blenk-Straße (Tannenbergekaserne)
51	RRB-51	Ölper	Trockenbecken	Kanzlerfeld Am Buchenberg
52	RRB-53	Rautheim	Trockenbecken	Rautheim Roselieskaserne
53	HRB-54	Hohetor	Nass-/Trockenbecken	Kleine Mittelriede
54	RRB-55	Bienrode	Nassbecken	Bienrode Schunter
55	RRB-57	Wilhelmitor	Trockenbecken	Westbahnhof
56	RRB-59	Rautheim	Nassbecken	Roselieskaserne Süd
57	RRB-60	Hohetor	Nassbecken	Weststadt IGS
58	RRB-61	Bevenrode	Nassbecken	Bevenrode Nord-Ost Am Pfarrgarten
59	RRB-62	Rünigen	Trockenbecken	Rünigen Süd - Kreisel
60	RRB-63	Leiferde	Nassbecken	Leiferde Meerberg
61	RRB-106	Volkmarode	Teich	Am Feuerteich
62	RRB-109	Querum	Teich	Bohnenkamp
63	RRB-113	Hagen	Teich	Dowesee

Anhang V

Gefahrenklassenverzeichnis

zur Abwassersatzung
der Stadt Braunschweig
vom 21. Dezember 2004

Gefahren- klasse	Anzahl der Überwachungen pro Jahr	Abwasserherkunftsbereiche	Anhang zur Abwasser- verordnung	Beispiele
III	6 – 12	Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren sowie Altölentsorgung	27	
III	6 – 12	Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	23	
III	6 – 12	Chemische Industrie	22	
III	6 – 12	Eisen-, Stahl- und Tempergießereien	24 B	
III	6 – 12	Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung	25	Gerbereien
III	6 – 12	Metallbearbeitung, Metallverarbeitung	40	Galvanikbetriebe Beizereien Anodisierbetriebe Brünierereien Feuerverzinkereien Feuerverzinnereien Härtereien Leiterplattenherstellung Batterieherstellung Emailierbetriebe Mechanische Werkstätten Gleitschleifereien Lackierbetriebe
III	6 – 12	Nichteisenmetallherstellung	39	Herstellung und Guss von Nichteisenmetallen
II	2 – 8	Druckereien	56	
II	2 – 8	Gentechnik	--	Biotechnologie
II	2 – 8	Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineralfasern	41	Glashütten Glasschleifereien Glaseriebetriebe
II	2 – 8	Krankenhäuser	--	
II	2 – 8	Laboratorien	--	
II	2 – 8	Mineralöhlhaltiges Abwasser	49	Waschstraßen Portalwaschanlagen Waschplätze Fahrzeugwerkstätten Tankstellen Speditionen Reifendienste Autohäuser Baufirmen Landwirtschaft Fahrzeugverwertung Schrottplätze
II	1 – 4	Oberirdische Ablagerung von Abfällen	51	Abfalldeponien

Gefahren- klasse	Anzahl der Überwachungen pro Jahr	Abwasserherkunftsbereiche	Anhang zur Abwasser- verordnung	Beispiele
II	2 - 8	Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen	47	Heizkraftwerke
II	2 - 8	Wäschereien	55	
I	1 - 4	Brauereien	11	
I	1 - 4	Brennstoffhandel, Lagerung von Mineralölprodukten	--	Heizölvertriebe Tanklager
I	1 - 4	Fleischwirtschaft	--	Schlachtereien Betriebe zur Wurstherstellung
I	1 - 4	Herstellung von Beschichtungs- Stoffen und Lackharzen	9	Betriebe zur Lack- und Farbenherstellung
I	1 - 4	Herstellung von Erfrischungsgetränken und Getränkeabfüllung	6	
I	1 - 4	Herstellung von Obst- und Gemüseprodukten	5	Konservenfabriken
I	1 - 4	Chemischreinigung	52	Reinigung von Textilien, Pelzen und Leder unter Verwendung von Löse- mitteln mit Halogenkohlenwasser- stoffen
I	1 - 4	Steine und Erden	26	Betonsteinwerke Transportbetonwerke Kalksandsteinwerke
I	1 - 4	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme Dampferzeugung	31	Wasserwerke Hallen- und Freibäder Industriebetriebe
0 - III	1 - 12	Grundwassersanierungen	--	
0 - II	1 - 8	Fassadenreinigungen	--	
0	0,5 - 2	Fischverarbeitung	7	Fischgeschäfte
0	0,5 - 2	Fotografische Prozesse	53	Fotolabore Röntgenpraxen
0	0,5 - 2	Herstellung von Alkohol und Alkoholischen Getränken	12	Spirituosenherstellung Brennereien
0	0,5 - 2	Kartoffelverarbeitung	--	Großküchen Kantinen
0	0,5 - 2	Verarbeitung von Farben und Lacken	--	Malereibetriebe
0	0,5 - 2	Verarbeitung von pflanzlichen und tieri- schen Ölen und Fetten	--	Großküchen Restaurants
0	0,5 - 2	Zahnbehandlung	50	Zahnarztpraxen